

Maßnahmen der beruflichen Rehabilitation im Überblick

Zuständige Behörde	Allgemeine Unfall- versicherungsanstalt (AUVA)	Pensions- versicherungsanstalt (PV)	Arbeitsmarktservice (AMS)	Bundessozialamt (BASB)
Mögliche Maßnahmen der beruflichen Rehabilitation	- Berufsfindung, Arbeitserprobung - Berufliche Aus- und Weiterbildung - Gewährung von Zuschüssen, Darlehen und/oder sonstigen Hilfsmaßnahmen zur Ermöglichung der Fortsetzung der Erwerbstätigkeit - Förderung von Arbeitsplätzen durch "Abgeltung einer Minderleistung" - Hilfe zur Erlangung einer Arbeitsstelle oder einer anderen Erwerbsmöglichkeit - Arbeitsplatzadaptierung - Finanzierung einer LenkerInnen- berechtigung - Mithilfe bei der Finanzierung bzw. Adaptierung von für die Berufsausübung notwendigen Kraftfahrzeugen etc.	- Berufsfindung, Arbeitserprobung - Berufliche Aus- und Weiterbildung - Gewährung von Zuschüssen, Darlehen und/oder sonstigen Hilfsmaßnahmen zur Ermöglichung der Fortsetzung der Erwerbstätigkeit - Förderung von Arbeitsplätzen durch "Abgeltung einer Minderleistung" - Hilfe zur Erlangung einer Arbeitsstelle oder einer anderen Erwerbsmöglichkeit - Arbeitsplatzadaptierung - Finanzierung einer LenkerInnen- berechtigung - Mithilfe bei der Finanzierung bzw. Adaptierung von für die Berufsausübung notwendigen Kraftfahrzeugen etc.	- Berufsfindung, Berufsorientierung - Berufliche Ausbildung, Qualifizierung - Beihilfe zu Kurskosten - Existenzsicherung - Berufspraktische Trainings in Rehabilitationseinrichtungen und Betrieben - Lohnsubventionen - Lehrstellenförderung etc.	- Entgeltbeihilfe - Integrationsbeihilfe - Ausstattung mit technischen Arbeitshilfen zur Berufsausübung - Übernahme von Schulungs- und Weiterbildungskosten - Arbeitsassistenz - Gewährung eines PKW- Zuschusses etc.
Info	Gesetzliche Grundlage: Allgemeines Sozialversicherungsgesetz Kontaktstelle: AUVA Landesstelle Wien oder Außenstelle St.Pölten Für die Dauer einer Ausbildung (außerhalb eines Dienst- oder Lehrverhältnisses) kann ein Übergangsgeld gewährt werden. Die Höhe beträgt 60% des sozialversicherungspflichtigen Einkommens im letzten vollen Kalenderjahr vor Unfall bzw. Erkrankung; mindestens aber € 662,99 monatlich. Die RehabilitandInnen sind in dieser Zeit vollversichert.	Gesetzliche Grundlage: Allgemeines Sozialversicherungsgesetz Kontaktstelle: PV Landesstelle NÖ Ein Antrag auf BU- oder I-Pension ist immer auch ein Antrag auf Rehabilitation! Für die Dauer einer Ausbildung (außerhalb eines Dienst- oder Lehrverhältnisses) kann ein Übergangsgeld gewährt werden. Die Höhe entspricht der zum Anfallszeitpunkt der Maßnahme fiktiven Pensionshöhe; mindestens aber der Höhe der Ausgleichszulage bzw. des fiktiven Krankengeldes. Die RehabilitandInnen sind in dieser Zeit vollversichert.	Gesetzliche Grundlage: Arbeitsmarktservice- und Arbeitslosenversicherungsgesetz Kontaktstelle: zuständige regionale Geschäftsstelle des AMS Für die Dauer einer Ausbildung oder einer Vorbereitung auf eine Arbeitsaufnahme kann eine Existenzsicherung in der Höhe von mindestens € 17,50 tgl. (für Vollzeitmaßnahmen) gewährt werden. BezieherInnen sind kranken-, unfall-, aber nicht arbeitslosenversichert. Für Personen, die nach dem 31.12.1954 geboren sind, gelten Ausbildungszeiten auch als Beitragszeiten für die Pension.	Gesetzliche Grundlage: Behinderteneinstellungsgesetz Erstanlaufstelle: Sozialservice am Bundessozialamt / Landesstelle NÖ Personen mit einem Grad der Behinderung von mindestens 50% kann während einer Ausbildung – bei Nachweis eines behinderungsbedingten Mehraufwandes - eine Ausbildungsbeihilfe gewährt werden. Versicherungsleistungen sind damit nicht abgedeckt.